

Vor dem Forum der Schweiz : die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **12 (1944)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kreis

EINE MONATSSCHRIFT

Le Cercle

REVUE MENSUELLE

Juli 1944

No. 7

XII. Jahrgang / Année

Vor dem Forum der Schweiz

Die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen
nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931.

Vormittagssitzung vom 14. März 1929.

Séance du matin du 14 mars 1929.

6. Fortsetzung

Seiler, Berichterstatter der Mehrheit: Wir müssen uns hüten, diesen Art. 169 zum Schicksalsparagrafen des Gesetzes werden zu lassen. Es wäre vielleicht nützlich, wenn zum mindesten ein großer Teil der Ratsmitglieder auch die Anträge vor sich hätte, über die jeweiligen abgestimmt werden muß. Es scheint, daß die Anträge Hoppeler im Laufe der Zeit unter das Eis gegangen sind, und da ist es ohne weiteres klar, daß man sich im letzten Moment bei der Abstimmung kein klares Bild über die ganze Sache machen kann. Wir hatten in der Kommission immer das Bestreben, die Sache abzuklären, und wollen nun unserseits nicht „bockbeinig“ sein, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, sondern wollen den Weg einschlagen, der uns zu einer vollständigen Abklärung über dieses sehr schwierige Gebiet führen kann.

Da gäbe es nun zwei Wege. Wir können uns darüber schlüssig machen, ob wir nicht grundsätzlich beschließen sollen, eine Erweiterung im Sinne der Anträge der Herren Hoppeler und Grünenfelder vorzunehmen, in der Meinung, daß der widernatürliche Verkehr zwischen mündigen Personen unter Strafe gestellt wird, also auch die Fälle bestraft werden, in denen es sich nicht um das Verhältnis von Mündigen zu Unmündigen handelt.

Da entsteht nun die Frage: Ist man über diesen Punkt im Rate genügend abgeklärt, um einen solchen Entscheid fällen zu können? (Huber: Es ist gar kein solcher Antrag da). Ja, er ist gestellt worden im Verlaufe der Diskussion. (Huber: Nein, nein, es heißt da einfach: „Wer...“)

Wir wollen auf diese Subtilitäten nicht eintreten. Es erklären die Herren Huber und andere Mitglieder, Dr. Ullmann etc., man sei über die Tragweite der ganzen Angelegenheit nicht aufgeklärt. Ich sage, das eine Mittel sei das, grundsätzlich im Sinne der Erweiterung auf mündige Personen, also auf eine Frage, deren Bedeutung wir doch eigentlich erfassen könnten, abzustimmen.

Und der andere Weg wäre der, die ganze Angelegenheit an die Kommission zurückzuweisen. (Sehr richtig!) Wenn wir einfach grundsätzlich über den Antrag Grünenfelder und Hoppeler entscheiden, dann würden alle andern Fragen, speziell das Verhältnis von Ziff. 2 zu Ziff. 1, noch in der Kommission zu prüfen sein. Ich will nun aber ohne weiteres erklären, daß ich damit einverstanden bin, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, nachdem sich die Situation so gestaltet hat.

M. L o g o z , rapporteur de la majorité: Un mot seulement. Le débat qui vient d'avoir lieu me fait penser qu'une seule solution est maintenant possible: c'est le renvoi de l'art. 169 à la commission. Nous avons entendu la discussion qui vient de se dérouler; faute de mieux, cela pourra nous être utile pour un nouvel examen de ce problème. Après quoi, nous vous soumettrons les résultats de notre nouvelle étude — et cela dans une atmosphère peut-être plus calme.

Je fais donc la proposition de renvoyer l'art. 169 à la commission.

A b s t i m m u n g — V o t e :

Für den Ordnungsantrag (Rückweisung an die Kommission): große Mehrheit.

Vormittagssitzung vom 3. Dezember 1929.

Séance du matin du 3 décembre 1929.

Neue Anträge der Kommission. — Nouvelles propositions de la commission.

Mehrheit — Majorité:

Art. 169: Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,

wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 169. Celui qui aura induit une personne mineure du même sexe âgée de plus de seize ans à commettre ou à subir un acte contraire à la pudeur,

celui qui aura abusé de l'état du dénûment d'une personne mineure du même sexe ou de l'autorité qu'il a sur elle du fait de sa fonction, de sa qualité d'employeur ou d'une relation analogue, pour lui faire subir ou commettre un acte contraire à la pudeur,

celui qui fera métier de commettre des actes contraires à la pudeur avec des personnes du même sexe,

sera puni de l'emprisonnement.

M i n d e r h e i t — M i n o r i t é :

(Eggspühler, Escher, Grünenfelder, Hunziker, Perrier, Tarchini und Winiker.)

Art. 169. Wer eine Person...

Art. 169. personne de même sexe...

Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:

Art. 169 handelt von der widernatürlichen Unzucht.

Die Beratung der Strafbarkeit der Homosexualität hat in der Märzsession so starke Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen, daß nichts Andres übrig blieb, als die Frage an die Kommission zurückzuweisen. Die Verhandlungen haben dann aber auch außerhalb des Ratssaales ein Echo hervorgerufen. Der Sprechende hat unterzeichnete und anonyme Zuschriften erhalten, die sich energisch für die Straffreiheit verwenden. Vor allem aber hat sich der Schweizerische Verein für Psychiatrie zum Wort gemeldet und um die Gewährung einer Konferenz mit unserer Kommission nachgesucht. Und insbesondere hat Herr Prof. Hafter in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht das Thema neu und grundlegend behandelt und in seinem Artikel „Homosexualität und Strafgesetzgeber“ zu der ganzen Materie und vor allem zu den in unserem Rate aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Und er hat auch einen Antrag formuliert, der in der Hauptsache nun von der Kommission akzeptiert worden ist. Das Wesentliche dieses Antrages besteht, soweit es sich nicht um den Fall des Mißbrauchs eines Abhängigkeitsverhältnisses handelt, in der Beschränkung der Strafbarkeit auf die Fälle der Verführung und zwar der Verführung des Opfers im Alter von 16 bis 20 Jahren.

Die Kommission hatte in ihrer Sitzung in Lausanne reichlich Gelegenheit, sich über die recht mannigfachen und komplizierten Fragen auf diesem so betrüblichen Gebiete orientieren zu lassen. Der Schweizerische Verein für Psychiatrie hatte drei Psychiater abgeordnet, die nicht nur vor der Kommission ihre Vorträge hielten, sondern auch auf die verschiedenen Fragen und Einwendungen aus der Mitte der Kommission Aufschluß erteilten. Die Herren Dr. Forel aus Nyon, Prof. Dr. Maier aus Zürich und Dr. Repond aus Monthey vertraten verschiedene Landesgegenden. Sie waren in ihrer Auffassung durchaus einig und vertraten die überwiegende Meinung der schweizerischen und wohl auch der ausländischen Psychiater. Ihre Voten waren entschieden und durch keinerlei Einwendungen zu erschüttern. Im wesentlichen sind ihre Schlüsse folgendermaßen zusammenzufassen:

Homosexualität ist kein einheitlicher Begriff. Es fallen sehr verschiedenartige Handlungen darunter. Es ist verfehlt, anzunehmen, die Homosexualität sei die schließliche Folge eines lasterhaften Lebenswandels. Die echte Homosexualität, die nicht nur Ersatz ist für fehlenden normalen Geschlechtsverkehr und nicht auf Gewinnsucht zurückzuführen ist, wird durch die Anlage bestimmt und stellt eine konstitutionelle Anomalie dar. Die Heilungen sind nicht zahlreich. Relativ selten sind die Fälle des coitus in anum. Der Forderung auf Enthaltung steht ein abnorm starker Geschlechtstrieb entgegen. Richtig ist, daß die Literatur vielfach abgeschmackt ist. Für die Jugend im Alter von 16 bis 18 Jahren ist die Gefahr der Verführung nicht sehr groß. Nichts anzufangen ist mit dem Begriff der beischlafähnlichen Handlungen, den der deutsche Entwurf aufgenommen hat. Die Häufigkeit der Homosexualität ist auf 0,5 % einzuschätzen. Zuverlässige Zahlen fehlen. Das Laster kommt in allen Kreisen vor. Man konnte eine Zunahme im Kriege nicht beobachten. Die gleichgeschlechtlichen Handlungen sind bei beiden Geschlechtern gleich zu behandeln. Unter Strafe zu stellen ist die männliche Prostitution, im Gegensatz zu der weiblichen. Zu bekämpfen ist vor allem die Verführung Unmündiger. Hier sind strenge Maßnahmen am Platze.

Am zweckmäßigsten ist es, die Homosexualität straflos zu lassen, wenn sie nicht qualifiziert ist und sich nicht in der Öffentlichkeit zeigt. Propaganda wird hauptsächlich dort gemacht, wo Strafen angedroht werden. Die Strafandrohung bringt keine Einschränkung. Die Gefährlichsten werden zudem in der Regel nicht erwischt. Strafe man die Verführung Unmündiger, die Benützung des Abhängigkeitsverhältnisses und die männliche Prostitution. Damit sind die eigentlichen gefährlichen Fälle erfaßt.

Diesen Argumenten hat sich unsere Kommission, oder sagen wir: haben sich diejenigen Mitglieder der Kommission, welche der vorwiegend deutsch-schweizerischen Auffassung der weitgehenden Strafbarkeit huldigen, nur mit Widerstreben angeschlossen. Angesichts der bestimmten Erklärung der Psychiater, daß eine Heilung sehr schwer und selten zu erzielen sei, und daß das Gebot der Enthaltensamkeit auf unüberwindliche Hindernisse stoße, daß man es mit andern Worten nicht mit einer eigentlichen Schuld, sondern mit einer konstitutionellen Anlage zu tun habe, hat sich die Kommission in ihrer großen Mehrheit auf den von Herrn Prof. Haffer gestellten Antrag geeinigt, welcher die Verführung Unmündiger zu unzuchtigen Handlungen, und zwar bei beiden Geschlechtern, unter Strafe stellt, allerdings mit der Erweiterung, daß neben der Benützung eines Abhängigkeitsverhältnisses auch die gewerbsmäßige Homosexualität, das heißt also das sogenannte Strichjungentum unter Strafe gestellt wird. Der letztere Punkt war auch in der Kommission umstritten. Die ungleiche Behandlung gegenüber den Frauen wurde als stoßend erklärt. Demgegenüber wurde aber auf die Gefährlichkeit des Strichjungentums hingewiesen, die sich viel schlimmer auswirke, als die Prostitution beim weiblichen Geschlecht. Wenn es ja auch richtig sei, daß diese Menschen schließlich doch wegen anderer Verbrechen zur Strafe gezogen werden müssen, so ist es doch nicht minder richtig, schon die Prostitution als solche, aus der sich dann die verschiedenartigsten Verbrechen entwickeln, unter Strafe zu stellen.

Zu keinerlei Einwendungen gab die Bestrafung der Homosexualität im Falle der Benützung eines Abhängigkeitsverhältnisses Anlaß. Dagegen war die Kommission nicht einig darüber, ob als zu schützende Opfer nur eine unmündige Person oder aber Personen jeglichen Alters in Betracht fallen sollen. Die Kommission hat sich mehrheitlich für die Beschränkung auf die unmündigen Opfer entschieden. Ein Minderheitsantrag will auch die Verführung mündiger Opfer unter Strafe stellen. Sie werden sich darüber zu entscheiden haben. Bestraft werden kann anderseits auch der Unmündige, dann eben, wenn er eine unmündige Person verführt. Nach der bundesrätlichen Vorlage konnte nur eine mündige Person bestraft werden. Insofern bedeutet die neue Fassung eine Erweiterung, während sie anderseits wegen der Beschränkung auf die Verführung eine Einengung bringt.

Die Kommissionsmehrheit hat sich der Fassung des Herrn Prof. Haffer angeschlossen. Ein Teil ohne Bedenken, der andere notgedrungen. Die neue Fassung bringt den Begriff der „Verführung“. Die Anwendung im konkreten Fall dürfte nicht immer leicht sein. Nicht ohne Einfluß war die neueste Wendung im deutschen Reichstagsausschuß, in welchem Prof. Kahl namentlich drei Gründe für die Straflosigkeit angeführt hat: Die Unwirksamkeit der Bestrafung, die Gefahr der Erpressung und die durch die Bestrafung hervorgerufene Organisation und Propaganda.

(Fortsetzung folgt)